

Aktenzeichen:
8 T 123/17
57 XIV 31/11 AG Greifswald



Landgericht Stralsund

Beschluss

In der Unterbringungssache

Cecile Lecomte,

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

weitere Beteiligte:

Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt,
Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt

hat das Landgericht Stralsund - 8. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Klingmüller, den Richter am Landgericht Otte und den Richter am Landgericht Kaffke am 03.07.2018 beschlossen:

- 1. Auf die Beschwerde der Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Greifswald vom 20.02.2012, Az. 57 XIV 31/11, abgeändert:**
Es wird festgestellt, das die Ingewahrsamnahme der Betroffenen am 17.02.2011 in der Zeit von 7.15 Uhr bis 8.20 Uhr rechtswidrig gewesen ist.
Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
- 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beschwerdeführerin zu 20%. Im Übrigen fallen sie der Staatskasse zur Last, die auch 80 % der notwendigen Auslagen der Betroffenen trägt.**
- 3. Der Gegenstandswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.**
- 4. Der Betroffenen wird für die Beschwerdeinstanz ratenfreie Verfahrenskostenhilfe bewilligt.**

Gründe:

I.

Die Betroffene, eine bundesweit (auch polizei-) bekannte Kletteraktivistin, die schon in der Vergangenheit mit teilweise spektakulären Abseilaktionen gegen Castortransporte auf sich aufmerksam gemacht hat, wehrt sich gegen ihre Ingewahrsamnahme anlässlich eines solchen Transportes am 17.02.2011 durch die Bundespolizei.

Am 17.02.2011 fand ein Castortransport, bei dem radioaktiver Abfall aus Atomkraftwerken bzw. Kernforschungszentren eingeschlossen in besonderen Behältern (Castoren) mit der Eisenbahn in ein atomares Zwischenlager auf dem Gelände der Energiewerke Nord (EWN) bei Lubmin verbracht wurde, statt. Schon anlässlich eines solchen Transportes nach Lubmin am 16.12.2010 war die Betroffene an der Bahnstrecke mit einer Gruppe Aktivisten in Bäume an den Bahngleisen geklettert und wurde daraufhin von der Polizei in Gewahrsam genommen.

Um auch gegen diesen Castortransport zu demonstrieren, begab sich die Betroffene zusammen mit acht weiteren Personen in der Nacht vom 16.02.2011 zum 17.02.2011 in ein an die Bahnstrecke zwischen Züssow und Lubmin grenzendes Waldstück bei Stilow. Die Gruppe von Aktivisten, wie sie von der Betroffenen selbst bezeichnet wird, teilte sich in eine Gruppe Nord und eine Gruppe Süd auf, wobei sich die eine Hälfte der Personen nordwestlich, die andere Hälfte südöstlich der Bahnstrecke begab. Jeweils etwa 200 m entfernt von der Bahnstrecke legten sich die Personen eingehüllt in mitgeführte Schlafsäcke in den Wald. Die Betroffene trug dabei eine Kletterausrüstung, bestehend aus einem Sitzgurt, Karabinern und Seilenden am Körper.

Die Polizei führte am frühen Morgen des 17.02.2011 am Rand der Bahnstrecke Suchflüge mit einem Polizeihubschrauber durch. Um 5.45 Uhr wurde durch einen Hubschrauber eine Wärmebildsignatur in dem Waldstück geortet. Die daraufhin informierten Polizeibeamten fanden die Personengruppe, zu der die Betroffene gehörte, und stellten bei ihrer Durchsuchung die mitgeführten Kletterutensilien und Transparente ("Stopp den Castor" und "Castor ausgestrahlt") sicher. Um 7.15 Uhr wurde die Betroffene in Gewahrsam genommen und zu den Einsatzkräften der Gefangenensammelstelle bei Stilow geführt. Nachdem der Castortransportzug im atomaren Zwischenlager um 8.18 Uhr eingetroffen war, wurde der Gewahrsam aufgehoben, ohne dass die Betroffene zuvor dem Richter vorgeführt wurde.

Mit Schreiben vom 28.02.2011 beantragte die Betroffene, die Rechtswidrigkeit der staatlichen Observation bzw. Überwachung der Antragstellerin im Bereich Mecklenburg-Vorpommern und

darüber hinaus in der Zeit bis zum 17.02.2011 sowie die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung der Antragstellerin am 17.02.2011 in der Zeit von 6.30 Uhr bis 8.30 Uhr bei Stilow in der Nähe von Greifswald festzustellen.

Sie trug vor, sie sei persönlich observiert worden, ihr mitgeführtes Mobiltelefon sei überwacht, abgehört und gestört worden.

Mit Beschluss vom 20.02.2012 hat das Amtsgericht Wolgast die Anträge zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Ingewahrsamnahme der Betroffenen sei nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG rechtmäßig gewesen. Der Polizei sei jedenfalls aus dem Verhalten der Betroffenen am 16.12.2010 bekannt gewesen, dass diese eine umfangreiche Kletterausrüstung bei sich führe, um auf Bäume zu klettern, die sich unmittelbar am Gleis der Transportstrecke befänden. Damit lägen Anhaltspunkte für eine bevorstehende Straftat nach § 315 StGB vor.

Die Betroffene könne sich gegenüber der Gewahrsamnahme nicht auf ihr Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG berufen. Zum Zeitpunkt ihrer Gewahrsamnahme habe die Betroffene an keiner Versammlung teilgenommen. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Polizei die Betroffene bereits in Gewahrsam genommen habe, bevor sie die mitgeführte Kletterausrüstung habe einsetzen können. Die Art und Dauer der Gewahrsamnahme sei nicht zu beanstanden. Eine Vorführung der Betroffenen vor den zuständigen Richter habe nach § 40 Abs. 1 BPolG unterbleiben können, da dies voraussichtlich längere Zeit in Anspruch genommen hätte, als zur Durchführung der Gewahrsamnahme notwendig gewesen wäre.

Ein milderer Mittel, etwa ein Platzverweis, hätte nicht ausgereicht, um die oben geschilderte Gefahr nachhaltig zu vermeiden. Angesichts der Art und Weise des Vorgehens der Betroffenen und ihrer Gruppenmitglieder und in Anbetracht der von ihnen mitgeführten professionellen Ausrüstung sei vielmehr zu befürchten gewesen, dass die Betroffene einen Platzverweis nur zum Anlass nehmen würde, andernorts neu zu versuchen, den Zug aufzuhalten.

Am 26.03.2012 hat die Betroffene gegen den amtsgerichtlichen Beschluss Beschwerde eingelegt, die sich gegen ihre Ingewahrsamnahme, die Verwahrung bis zu ihrer Entlassung, die unterlassene Vorführung der Betroffenen vor den zuständigen Richter, sowie die Rechtmäßigkeit der Observation der Betroffenen richtet, und zudem Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten beantragt.

Die Betroffene ist der Ansicht, aus der Mitführung der Kletterausrüstung dürfe nicht auf eine Straftat geschlossen werden. Aktionen an und oberhalb der Bahnlinie außerhalb des

Regellichtraumes stellten weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit dar. Ihre geplante Aktion habe sich an die Öffentlichkeit gerichtet. Die Gruppe sei von zwei Journalisten mit Ton und Kamera begleitet worden. Die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG und § 315 Abs. 1 StGB seien nicht dargetan worden. Im Übrigen sei die Observation rechtswidrig gewesen.

Mit Beschluss vom 16.04.2012 hat das Amtsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat die Beschwerde der Betroffenen durch Beschluss vom 20.01.2014 aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses zurückgewiesen und zur Begründung ergänzend ausgeführt, dass die Ingewahrsamnahme auch aufgrund der professionellen Organisation der Gruppe und dem von ihr betriebenen Vorbereitungsaufwand unerlässlich im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG gewesen sei. Anhaltspunkte für eine längerfristige Überwachung der Telekommunikation bestünden nicht. Auch habe die Bundespolizei dargelegt, dass eine längerfristige Observation gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 BPolG nicht durchgeführt worden sei. Konkrete Tatsachen, aus denen sich Gegenteiliges ergäbe, habe die Betroffene nicht vorgetragen.

Die gegen diese Entscheidung von der Betroffenen erhobene Anhörungsgrüge wies das Landgericht zurück. Die daraufhin von der Betroffenen am 10.05.2014 erhobene Verfassungsbeschwerde nahm das BVerfG wegen prozessualer Überholung im Hinblick auf die umfassende Entscheidung des Landgerichts über den Prozessgegenstand nicht zur Entscheidung an, soweit sie sich gegen die polizeiliche Maßnahme und den Beschluss des Amtsgerichts Wolgast richtete. Hinsichtlich des Beschlusses des Landgerichts Stralsund vom 20.01.2014 - 1 T 11/14 - stellte es fest, dass dieser die Beschwerdeführerin in ihrem Recht aus Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes verletze und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Stralsund zurück.

Zur Begründung führte es u. a. aus, das Landgericht habe das Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht ausreichend berücksichtigt. Sie habe dargelegt, dass ihre Ingewahrsamnahme vor allem in zeitlicher Hinsicht unverhältnismäßig gewesen sei. Sie sei erst aus dem Gewahrsam erst 40 Minuten, nachdem der Zug durchgefahren sei, entlassen worden. Es sei offen, inwiefern eine Blockade des bereits vorbeigefahrenen Zuges durch die Betroffene überhaupt noch möglich gewesen wäre, da der Zug offensichtlich nicht mehr weit von seinem Zielbahnhof entfernt gewesen sei. Es seien keine Feststellungen zu der Geschwindigkeit des Zuges, etwaigen Besonderheiten des letzten Streckenabschnitts, oder der konkreten Entfernung zwischen dem Standort der Betroffenen und dem Zielbahnhof getroffen worden. Diese seien aber

für eine Beurteilung der polizeilichen Prognoseentscheidung erforderlich.

II.

Aufgrund der Zurückverweisung hat nunmehr die Kammer über die Beschwerde der Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wolgast zu entscheiden. Dies führt zur Abänderung des Beschlusses in dem tenorierten Umfang.

1.

Das Amtsgericht Wolgast war zur Entscheidung berufen.

Für die Entscheidung über eine bundespolizeiliche Ingewahrsamnahme aufgrund von § 39 Abs. 1 BPolG ist nach § 40 Abs. 1 und 2 BPolG das Amtsgericht zuständig.

Das gilt auch für den Fall, in dem - wie vorliegend - eine richterliche Entscheidung nicht (mehr) ergeht. Denn gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 BPolG richtet sich das Verfahren nach dem Familienverfahrensgesetz. Gemäß § 428 Abs. 2 FamFG ist über eine freiheitsentziehende Verwaltungsmaßnahme im gerichtlichen Verfahren nach diesem Buch (Buch 7 Freiheitsentziehungsverfahren) zu entscheiden. Diese Spezialregelung geht § 40 VwGO vor, der für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten betr. solche Verwaltungsmaßnahmen den Verwaltungsrechtsweg eröffnet (vgl. nur Wendtland in: Münchener Kommentar, ZPO, 3. Aufl. 2010, Bd. 4 FamFG, § 428 Rn. 7 u. 8).

Das Amtsgericht Wolgast ist auch örtlich für die Entscheidung zuständig gewesen. Insoweit verweist die Kammer auf die Zuständigkeitsverordnung des Justizministeriums M-V vom 01.12.2010 (GVBl. M-V 2010, 679). Die örtliche Zuständigkeit bleibt auch nach der Entlassung der Betroffenen bestehen. Sie ist auch aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes geboten, um eine Aufspaltung zusammenhängender Rechtsfragen zu vermeiden (OLG Celle, Beschluss vom 14.07.2011, 22 W 1/11, FamRZ 2011, 1755 für die Zuständigkeit des Gerichts am Festnahmeort). Gemäß § 416 FamFG ist das Gericht, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, in der sich die Person in Verwahrung befindet, auch und sogar vorrangig zuständig. Diese am 16.12.2010 einmal begründete örtliche Zuständigkeit geht nicht dadurch unter, dass das Amtsgericht keine Entscheidung mehr getroffen hat. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, so z. B. bei Verlegung der Person in eine Einrichtung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts (vgl. Wendtland in: Münchener Kommentar, ZPO, 3. Aufl. 2010, Bd. 4 FamFG, §416 Rn. 8). Der hierfür sprechende Grund, dass das Gericht schon einmal mit dem Fall befasst war, lässt sich zwar nicht auf den vorliegenden übertragen, allerdings spricht für die Beibehaltung der Zuständigkeit jedenfalls für derartige Freiheitsentziehungsverfahren, dass das Gericht mit den

örtlichen Verhältnissen besser vertraut ist und wie hier bei Massenprotesten mit gleich- oder ähnlich gelagerten Parallelverfahren befasst war. Eine Verweisung an das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts verspricht keine bessere Kenntnis oder ein einfacheres Verfahren. Diese Zuständigkeit nach § 416 FamFG gilt vielmehr für die Situation, dass vor einer Freiheitsentziehung die richterliche Entscheidung erfolgt und dazu eine Anhörung des Betroffenen an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort erforderlich ist.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Wolgast erlischt auch nicht aufgrund des Zeitablaufs der Zuständigkeitsverordnung, da die Zuständigkeit im Geltungszeitraum begründet worden ist und ohnehin sich die Zuständigkeit nicht bloß aus der Örtlichkeit für das Bedürfnis der Freiheitsentziehung ergibt (§ 416 Satz 1 2. Alt. FamFG), sondern nach Verbringung der Betroffenen in die Gefangenessammelstelle in Wolgast aus dem der Zuständigkeit für die Lage der Einrichtung (§ 416 Satz 2 FamFG).

2.

Die Beschwerde ist zulässig gemäß § 59 Abs. 1 FamFG. Sie ist insbesondere innerhalb der Frist des § 63 Abs. 1 FamFG eingelegt worden.

Sie ist auch überwiegend begründet. Der von der Betroffenen beantragte Ausspruch der Rechtswidrigkeit der Gewahrsamnahme ergibt sich nach deren Erledigung aus § 62 FamFG.

Die Betroffene ist zu Unrecht am 17.02.2011 um 07:15 Uhr durch Beamte der Bundespolizei in Gewahrsam genommen worden. Die Voraussetzungen des hierfür als Ermächtigungsgrundlage ausschließlich in Betracht kommenden § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG haben im Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme nicht vorgelegen.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG kann die Bundespolizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.

Es kann dahinstehen, ob diese Voraussetzungen am 17.02.2011 um 07:15 Uhr erfüllt waren und die Polizeibeamten davon ausgehen durften, dass die Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit unmittelbar bevorstand, also nachvollziehbare, konkrete Tatsachen die Annahme begründeten, dass der Schaden für die Allgemeinheit sofort oder in allernächster Zeit und zudem mit an Sicherheit

grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten werde (Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08. Dezember 2011 – 5 A 1045/09 –, Rn. 37, juris).

Denn jedenfalls war die Ingewahrsamnahme der Betroffenen nicht "unerlässlich" im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG. Unerlässlich ist eine Ingewahrsamnahme, wenn sie zur Verhütung der befürchteten Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit geeignet und erforderlich ist. Wenn die im Raum stehende Handlung durch eine polizeiliche Maßnahme verhindert werden kann, die den Einzelnen und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigt, ist sie nicht unerlässlich (Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1974 - 1 C 31.72 -, BVerwGE 45, 51). Der Gewahrsam ist danach das äußerste polizeiliche Mittel, um Schäden zu verhindern.

Vorliegend wäre ein Platzverweis bezogen auf die Bahnstrecke bis Lubmin in Kombination mit der Sicherstellung der Kletterausrüstungen ausreichend gewesen, um möglicherweise drohende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit abzuwenden. Es muss mangels Möglichkeiten der weiteren Sachverhaltsaufklärung davon ausgegangen werden, dass sich der Castortransport im Zeitpunkt der Gewahrsamnahme bereits kurz vor seinem Zielbahnhof befand. Die Länge der Bahnstrecke von Stilow nach Lubmin beträgt nur etwa 7 Kilometer. Die Betroffene hat vorgetragen, der Zug sei bereits kurz nach der Gewahrsamnahme an der Gruppe vorbeigefahren. Es blieb der Gruppe daher, nachdem den Teilnehmern die Kletterausrüstungsgegenstände abgenommen worden waren, kaum noch Zeit für eine Ankett- oder Blockadeaktion, zumal eine solche, was sich aus dem Beisichführen der Kletterausrüstung und den vorbereiteten Transparenten ergibt, nicht geplant war. Vielmehr wollten die Aktivisten ihren Protest offensichtlich durch das Aufhängen der Transparente in Bäumen zum Ausdruck bringen, wie dies bereits anlässlich des Castortransportes am 16.12.2010 geschehen war. Dies sollte möglicherweise mit einem Abseilen im Lichtraum der Bahnschienen einhergehen und den Castorzug damit zeitweise blockieren. Dieser Plan ließ sich jedoch nach Sicherstellung der Kletterausrüstungsgegenstände nicht mehr umsetzen. Auch eine Ankettaktion war mangels Vorbereitung nicht möglich. Dafür, dass sich die Betroffene nach Erteilung eines Platzverweises unter Mißachtung desselben spontan - es blieb bis zum Eintreffen des Zuges nur wenig Zeit - auf die Schienen begeben hätte, um den Zug zu blockieren, sind konkrete Anhaltspunkte nicht ersichtlich. Sie hatte sich in der Vergangenheit auf gut vorbereitete (Kletter-)Aktionen beschränkt.

Die Sicherstellung ihrer Kletterausrüstung in Verbindung mit einem Platzverweis waren damit die die Klägerin und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigenden Maßnahmen, um möglicherweise

bevorstehende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Da tatsächliche Anhaltspunkte für eine unmittelbar bevorstehende anderweitige Blockadeaktion fehlten, war seinerzeit nicht erkennbar, dass diese Maßnahmen von vornherein zur Gefahrenabwehr ungeeignet gewesen wären.

Unter Berücksichtigung all dessen stellt sich die Annahme, die Betroffene hätte im Fall eines Platzverweises jede weitere sich ihr bietende Gelegenheit genutzt, um an die Bahnstrecke zurückzukehren und an Blockadeaktionen mitzuwirken, als bloße Vermutung dar, der nicht der für § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG erforderliche Prognosemaßstab zu Grunde liegt.

3.

Die Beschwerde ist dagegen unbegründet, soweit die Betroffene die Feststellung begehrt, ihre Observation in der Zeit bis zum 17.02.2011 sei rechtswidrig gewesen.

Auch insoweit hatte das Landgericht ihre Beschwerde durch Beschluss vom 20.01.2014 zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist durch das BVerfG aufgehoben worden, das sich in seinem Beschluss mit dem entsprechenden Vorbringen der Betroffenen allerdings nicht auseinandergesetzt hat. Da die Kammer nach Zurückverweisung der Sache über die Beschwerde der Betroffenen erneut zu entscheiden hat, hat sie auch über diesen Gegenstand der Beschwerde zu befinden.

Die Bundespolizei hat mit Schreiben vom 26.09.2011 mitgeteilt, dass eine längerfristige Observationen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 BPolG in Bezug auf die Betroffenen nicht durchgeführt worden sei.

Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen der Betroffenen. Dieses lässt einen sicheren Schluss auf eine solche Observation nicht zu. Die Gruppe der Betroffenen wurde im Wald aufgrund einer Wärmebildsignatur bei einem Überwachungsflug mit dem Hubschrauber geortet.

Soweit die zweite Gruppe schon um 04.15 Uhr festgenommen worden ist, beruhte dies schlicht darauf, dass diese bereits bei einem früheren Überwachungsflug festgestellt worden war. Da somit keine Observationsmaßnahmen bezüglich der Betroffenen ersichtlich sind, kann sie auch nicht die Feststellung deren Rechtswidrigkeit beanspruchen.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Gegen die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts findet keine Rechtsbeschwerde mehr

statt (BGH, Beschluss vom 12.05.2011, V ZB 135/10, MDR 2011, 1064). Diese ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 70 Abs. 4 FamFG; siehe auch Prütting/Helms, FamFG, 2. Aufl., 2011, § 428 Rn. 11 u. § 70 Rn. 19).

4.

Der Betroffenen war auf ihren Antrag für die Beschwerdeinstanz ratenfreie Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.

5.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 FamFG.

Die Verfahrenswertfestsetzung beruht auf § 42 Abs. 3 FamGKG.

Klingmüller
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Otte
Richter
am Landgericht

Kaffke
Richter
am Landgericht

Beglaubigt


Schubert
Justizangestellte

Stralsund, 05.07.2018

